

Verordnung zur Finanzierung der Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung)

vom 11.09.2017

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 20 Reglement zur Finanzierung der Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)¹ beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Notwendige Informationen

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss die folgenden Informationen enthalten:

- a. Letzte definitive Steuerveranlagung
- b. Letzten drei Monatslohnabrechnungen
- c. Angaben zum Pensum der Tätigkeit
- d. Bestätigung der Einrichtung über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort-, umfang und den Tarifen
- e. Auszahlungsadresse
- f. Angaben über allfällige weitere Einkünfte
- g. Vollständigkeitserklärung

Art. 2 Festsetzung der Beiträge

¹ Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens werden die letzten drei Monatslohnabrechnungen sowie die letzte definitive Steuerveranlagung beigezogen, welche nur in begründeten Ausnahmefällen älter als zwei Jahre sein darf.

² Liegt keine gültige Steuerveranlagung vor oder wird eine unterjährige Neubemessung notwendig, wird von der zuständigen Direktion eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

Art. 3 Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung

¹ Das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

² Für die Berechnung des Anspruchs dient eine 42-Stundenwoche als Basis.

³ Die zuständige Direktion ist befugt, für Selbstständigerwerbende, für Personen in Aus- oder Weiterbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums zu erlassen.

⁴ Wird eine Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, wird die Leistung eingestellt und die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

Betreuungsgutscheine können unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit gewährt werden bei:

- a. Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b. Vorliegen folgender Lebenslagen:
 - 1) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - 2) physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten oder
 - 3) Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - 4) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

Art. 5 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit sowie des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 10 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung bei der zuständigen Abteilung melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 10%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet.

³ Der auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten Beitrag hat Geltung ab dem Monat, in dem die Meldung der Änderung erfolgt ist.

II. Beiträge*Art. 6 Berechnung massgebendes Einkommen²*

¹ Das Reinvermögen wird gemäss Ziffer 900³ und die steuerbaren Wertschriftenerträge werden gemäss Ziffer 300⁴ der letzten definitiven Steuerveranlagung eingesetzt.

² Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte ausserkantonale definitive Steuererklärung einzureichen.

³ Bei Selbständigerwerbenden gilt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 150/151⁵ der letzten Steuerveranlagung.

⁴ Liegt bei einer Person ein monatlich massgebendes Einkommen von unter 3'000 Franken auf ein Vollzeitpensum gerechnet vor, so wird der Person ein Mindesteinkommen von zwölf mal 3'000 Franken = 36'000 Franken angerechnet. Ausgenommen bleiben unfreiwillige Einkommenseinbussen, namentlich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung, bspw. wegen eines angeordneten Praktikums.

Art. 7 Beiträge⁶

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der einkommens- und vermögensabhängigen Abstufung gemäss den Tabellen in den Anhängen 2 bis 4.

² Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Tätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 252 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Kinderbetreuungsverordnung.

³ Wird das Kind nur halbtags (mit oder ohne Mittagessen) betreut, reduzieren sich die Beiträge gemäss Anhang 1, Teilfaktoren für Kinderkrippen.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei der Einrichtung bezogen werden.

² Geändert mit Teilrevision vom 06. November 2023, in Kraft per 01. August 2023

³ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

⁴ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

⁵ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

⁶ Geändert und umgestellt mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

Art. 8 Tagesfamilien

¹ Für Tagesfamilien gilt 1 Tag = 10 Stunden. (...) ⁷

² und ³ (...) ⁸

Art. 9 Auszahlung

Betreuungsbeiträge werden in der Regel monatlich im Nachhinein an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen*Art. 10⁹**Art. 11 Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Verordnung gilt für alle Oltner Familien, die für ihre Kinder Betreuungsangebote in Kinderkrippen und Tagesfamilien beanspruchen.

Art. 11a Inkrafttreten¹⁰

Diese aktualisierte Verordnung, inkl. Tarifierpassungen treten per 1. August 2020 in Kraft. Die Verordnung gilt für alle Oltner Familien, die für ihre Kinder Betreuungsangebote in einer Kinderkrippe, einem Hort oder einer Tagesfamilie beanspruchen.

⁷ Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020
⁸ Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020
⁹ Gelöscht mit Teilrevision vom 22. Juni 2020
¹⁰ Eingefügt mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

Anhang 1:**Allgemeine Bestimmungen**

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Beiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	50
30 %	130 %	76
40 %	140 %	101
50 %	150 %	126
60 %	160 %	151
70 %	170 %	177
80 %	180 %	202
90 %	190 %	227
100 %	200 %	252

Familienergänzende Kinderbetreuung¹¹

Je nach Alter der Kinder kommen standardisierte Tarifansätze zum Einsatz:

- Kinder über 18 Monaten bis zum Austritt aus dem Kindergarten werden in der familienergänzenden Kinderbetreuung mit dem Faktor 1.0 unterstützt.
- Kinder unter 18 Monaten werden mit dem Faktor 1.4 unterstützt.

Teilfaktoren für Kinderkrippen:

Kinder, welche die Kinderkrippe nur Teilzeit besuchen, erhalten reduzierte Ansätze:

- ➔ Halber Tag ohne Mittagessen: Faktor 0.4
- ➔ Mittagessen: Faktor 0.2
- ➔ Halber Tag mit Mittagessen: Faktor 0.6

Geschwisterzuschlag für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung:

Der Geschwisterzuschlag beträgt 50% vom Gesamtbetrag an Betreuungsgutscheinen, wenn mehrere Kinder eine familien- und/oder schulergänzende Kinderbetreuung beanspruchen.¹²

Abgrenzung¹³

Eltern mit einem massgebenden Einkommen über 160'000.- erhalten keine Beiträge und bezahlen die von der Betreuungsinstitution in Rechnung gestellten Vollkosten.

¹¹ Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹² Geändert mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

¹³ Eingefügt mit Teilrevision vom 22. Juni 2020

Anhang 2:**Kinderkrippen (...)¹⁴**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt gemäss Art. 1 Abs. 1 Reglement die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter bis und mit zweiten Kindergartenjahr,

- um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern,
- die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie
- die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

Massgebendes Einkommen	Kinder-, Jugend- und Familienförderung	
Alter der Kinder	Kinder ab 18 Monaten bis und mit 2. Kindergartenjahr	Babys ab 3 Monaten bis 18 Monate
Gewichtungsfaktor	1	1.4
bis 40'000.--	108	151
40'001.-- bis 44'000.--	106	148
44'001.-- bis 48'000.--	103	144
48'001.-- bis 52'000.--	101	141
52'001.-- bis 56'000.--	98	138
56'001.-- bis 60'000.--	96	134
60'001.-- bis 64'000.--	94	131
64'001.-- bis 68'000.--	91	128
68'001.-- bis 72'000.--	89	124
72'001.-- bis 76'000.--	86	121
76'001.-- bis 80'000.--	84	118
80'001.-- bis 84'000.--	82	114
84'001.-- bis 88'000.--	79	111
88'001.-- bis 92'000.--	77	108
92'001.-- bis 96'000.--	74	104
96'001.-- bis 100'000.--	72	101
100'001.-- bis 110'000.--	61	86
110'001.-- bis 120'000.--	50	71
120'001.-- bis 130'000.--	40	55
130'001.-- bis 140'000.--	29	40
140'001.-- bis 150'000.--	18	25
150'000.-- bis 160'000.--	7	10
ab 160'001.--	0.-	0.-

Standardisierter Tarifansatz:

120 Franken pro Tag für Kinder ab 18 Monaten bis zum 2. Kindergartenjahr

168 Franken pro Tag für Babys ab 3 Monaten bis 18 Monate

Anhang 3:**Tagesfamilien**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt gemäss Art. 1 Abs. 1 Reglement die familien und schulergänzende Kinderbetreuung von Kindern,

- um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern,
- die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie
- die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

Massgebendes Einkommen	Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Alter der Kinder	Tagesfamilien
Gewichtungsfaktor	(...) ¹⁵ pro h
bis 40'000.--	10.80
40'001.-- bis 44'000.--	10.60
44'001.-- bis 48'000.--	10.30
48'001.-- bis 52'000.--	10.10
52'001.-- bis 56'000.--	9.80
56'001.-- bis 60'000.--	9.60
60'001.-- bis 64'000.--	9.40
64'001.-- bis 68'000.--	9.10
68'001.-- bis 72'000.--	8.90
72'001.-- bis 76'000.--	8.60
76'001.-- bis 80'000.--	8.40
80'001.-- bis 84'000.--	8.20
84'001.-- bis 88'000.--	7.90
88'001.-- bis 92'000.--	7.70
92'001.-- bis 96'000.--	7.40
96'001.-- bis 100'000.--	7.20
100'001.-- bis 110'000.--	6.10
110'001.-- bis 120'000.--	5.00
120'001.-- bis 130'000.--	4.00
130'001.-- bis 140'000.--	2.90
140'001.-- bis 150'000.--	1.80
150'000.-- bis 160'000.--	0.70
ab 160'001.--	0

Standardisierter Tarifansatz:

12 Franken pro Stunde für alle ab 3 Monaten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Anhang 4:**Schulergänzende Angebote**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterstützt gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Reglement die schulergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Schulalter,

- um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern,
- die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie
- die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

Massgebendes Einkommen	Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Alter der Kinder	Schulergänzende Angebote
Gewichtungsfaktor	in Prozent
bis 40'000.--	90%
40'001.-- bis 44'000.--	88%
44'001.-- bis 48'000.--	86%
48'001.-- bis 52'000.--	84%
52'001.-- bis 56'000.--	82%
56'001.-- bis 60'000.--	80%
60'001.-- bis 64'000.--	78%
64'001.-- bis 68'000.--	76%
68'001.-- bis 72'000.--	74%
72'001.-- bis 76'000.--	72%
76'001.-- bis 80'000.--	70%
80'001.-- bis 84'000.--	68%
84'001.-- bis 88'000.--	66%
88'001.-- bis 92'000.--	64%
92'001.-- bis 96'000.--	62%
96'001.-- bis 100'000.--	60%
100'001.-- bis 110'000.--	51%
110'001.-- bis 120'000.--	42%
120'001.-- bis 130'000.--	33%
130'001.-- bis 140'000.--	24%
140'001.-- bis 150'000.--	15%
150'000.-- bis 160'000.--	6%
ab 160'001.--	0%